

Statuten des Kärntner Yacht Club Pörtschach

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**KÄRNTNER YACHT CLUB PÖRTSCHACH**“ (KYCPÖ).
- (2) Er hat seinen Sitz in Pörtschach am Wörthersee und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.
- (3) Er ist ein nicht auf Gewinn gerichteter überparteilicher Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des §§ 34 ff der BAO ausübt.
- (4) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2: Zweck

Der Verein bezweckt

- a) Die Förderung der Allgemeinheit, also von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
- b) die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege des Segelsports,
- c) den seglerischen Nachwuchs heranzubilden,
- d) am Segelsport interessierte Personen zu schulen,
- e) die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen, um die Punkte a – c erfüllen zu können.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Pflege des Segelsports für alle Altersstufen,
 - b) die Durchführung und Beschickung von Veranstaltungen aller Art, Wettbewerben und Lehrgängen,
 - c) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Zusammenkünften und die Herausgabe von Druckschriften (Vereinsnachrichten) fachlicher und allgemeiner Art,
 - d) die Beteiligung der Mitglieder an der Erhaltung der Vereinsanlagen,
 - e) die Nutzung der Möglichkeiten des Internets.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) einmalige Beitragsgebühren, Mitglieds- und Trainingsbeiträge,
 - b) Werbeeinnahmen,
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen,
 - d) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen und Aufnahme von Darlehen.
 - e) Einhebung von Prüfungsbeiträgen,
 - f) Einnahmen aus Sportveranstaltungen.
 - g) Überschüsse von eventuell geführten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind dem begünstigten Vereinszweck zuzuführen.
 - h) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung usw.)

§4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** sind alle physischen Personen, die dem Verein beigetreten sind, aktiv oder unterstützend tätig sind, sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) **Außerordentliche Mitglieder** sind solche physischen oder juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines entsprechenden Mitgliedsbeitrages oder durch freiwillige regelmäßige Leistungen fördern.
- (3) **Jugendmitglieder** sind solche, die dem Verein beigetreten sind, aktiv oder unterstützend tätig sind, sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag und werden dem Vorstand jährlich vom Jugendwart gemeldet. Der Vorstand kann beschließen, dass auch Studenten, Präsenz- und Zivildiener sowie Lehrlinge in Ausbildung als Jugendmitglieder behandelt werden.
- (4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hier zu ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gem. §4 (1) entscheidet der Vorstand durch Annahme der ordnungsgemäß ausgefüllten Beitrittserklärung, wobei die ersten beiden Beitrittsjahre als Probezeit gelten.
- (3) Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gem. §4 (2) erfolgt ebenfalls durch den Vorstand, jedoch über Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes.
- (4) Die Aufnahme von Jugendmitgliedern gem. §4 (3) erfolgt ebenfalls durch den Vorstand über Antrag des Jugendlichen mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied gem. §4 (4) erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (6) Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Jugendmitgliedern kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand verweigert werden. Für Sportler, die an Wettkämpfen teilnehmen, ist die Mitgliedschaft verpflichtend.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Streichung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich dem Obmann oder dem Schriftführer anzuseigen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz **einer schriftlichen** Mahnung und der Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer vorgeschriebener Zahlungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hier von unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, sofern sie mit ihren Beträgen für das laufende Jahr nicht im Rückstand sind.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, sowie den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (5) Die ordentlichen, außerordentlichen und Jugendmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Beträge. Alle Mitglieder haften für Schäden, die sie bei Benützung des Vereinseigentums an diesem verursachen.
- (7) Die zur Führung des Yachtregisters erforderlichen Unterlagen haben die Vereinsmitglieder dem Oberbootsmann zu übergeben. Im Yachtregister eingetragene Yachten genießen eine bevorzugte Behandlung bei der Zuteilung von Liegeplätzen und eines eventuell vorhandenen Winterlagers.
- (8) Liegeplätze dürfen ausschließlich an Segelboote vergeben werden. Ausgenommen hiervon sind Yachtclub eigene Regattabegleit- oder Rettungsboote. Über die Zuteilung von neuen Liegeplätzen entscheidet der Vorstand nach Einbringung eines Vorschlages durch den Oberbootsmann.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Generalversammlung (§§ 9 u. 10),
- (2) der Vorstand (§ 11-14),
- (3) die Rechnungsprüfer (§ 15) und
- (4) das Schiedsgericht (§ 16).

§9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder, sofern sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Fax, SMS oder per E -mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Faxnummer oder E -mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Fax oder per E -mail einzureichen.
- (5) Anträge, die sich erst auf Grund des Berichtes des Vorstandes während der Generalversammlung ergeben, können unmittelbar gestellt werden. Die Generalversammlung hat dabei vorerst zu beschließen, ob der Antrag zulässig ist.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Obmann bzw. sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt durch Akklamation, bei Verlangen auch nur eines Mitgliedes durch Zählung der Handzeichen. (Dafür, Dagegen, Enthaltung), bei Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheim mittels Stimmzettel.

(12) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Daraus muss die Zahl der anwesenden Mitglieder hervorgehen, der genaue Wortlaut der jeweiligen Anträge verzeichnet und die Art der Abstimmung sowie die Anzahl der Stimmen angeführt sein. Überdies hat das Protokoll alle Angaben zu enthalten, die die Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Allfällige schriftliche Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sind dem Protokoll anzuschließen. Das Protokoll ist dem gewählten Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Ämterführer,
- d) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- e) Wahl und Enthebung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, was auch en bloc erfolgen kann,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern und dem Verein,
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- k) Entscheidung und Beschluss über den Ein- oder Austritt in / aus einer Organisation.

§ 11: Präsident

Der Präsident repräsentiert den Club, unterstützt den Vorstand in der Durchführung seiner Aufgaben und führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er vertritt nach Absprache mit dem Obmann den Club nach außen, führt Verhandlungen mit Behörden, und Organisationen wie ÖBf, LRg, Ministerien, Fach- und Dachverbänden und Klassenvereinigungen. Ist kein Präsident bestellt, gehen seine Obliegenheiten automatisch auf den Obmann über.

§12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus 3 Mitgliedern für die Kernfunktionen Obmann, dessen Stellvertreter und Kassier, die die weiteren Funktionen unter sich aufteilen können.
- (2) Im Allgemeinen aber kann der Vorstand bestehen aus:
 - a) dem Präsidenten als Repräsentativorgan,
 - b) dem Obmann zur geschäftsführungsgemäßen Vertretung nach außen,
 - c) dem Obmann Stellvertreter mit eigenem oder mit dem Obmann aufgeteiltem Aufgabenbereich,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Oberbootsmann,
 - g) dem Jugendwart,
 - h) dem Regattareferenten,
 - i) dem Liegenschaftsverwalter.
 - j) Stellvertreter, Referenten und Beisitzer in erforderlicher Anzahl mit eigenem Aufgabenbereich.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das gleiche gilt, wenn eine Erweiterung des Vorstandes nötig ist. Der Vorstand kann durch Beschluss auf eine Nachbesetzung verzichten.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) An Vorstandssitzungen können Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) oder durch Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§13: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann seine ihm nach der Satzung zustehende Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt, regeln. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten der Beitragsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Liegeplatzgebühren.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung).
- (3) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage rechtzeitig erkennbar ist. Er hat ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- (4) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (5) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie von Jugendmitgliedern sowie deren Evidenzhaltung.
- (8) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (10) Einsetzen von Ausschüssen.
- (11) Folgende Angelegenheiten bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Zeichnung durch den Obmann und den Kassier:
 - Der Abschluss von Liegeplatzverträgen,
 - Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen

§14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.

- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Es obliegt ihm dabei die Vollziehung der Gesamtgeschäftsführung nach dem Mehrheitsprinzip.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im § 12 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 2 und 10 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie der allgemeinen Korrespondenz.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Die Obliegenheiten der übrigen Vorstandsmitglieder richten sich nach der internen Aufgabenverteilung.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes können sich auch gegenseitig vertreten.

§15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ist die Stelle vakant geworden und eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung nötig, hat der Vorstand den oder die Prüfer auszuwählen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten, im Falle einer Generalversammlung dieser.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen, wofür sie einen Liquidator zu bestellen hat. Das gesamte Vereinsvermögen hat in diesem Fall dem Kärntner Segelverband mit Sitz in Klagenfurt oder einer eventuellen Nachfolgeorganisation, jedenfalls aber wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne des § 34 ff BAO zuzufallen. Diese Bestimmung gilt auch für die Fälle des Wegfalls des bisherigen begünstigten Vereinszwecks und der behördlichen Auflösung des Vereins unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.

Pörtschach am 15-11-2025